

§. 30.

b. Vorschriften
für den Waaren-
Eingang.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurück giebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Verbrauch, nicht über einen Dybst (drei Eimer), und diejenigen, welche Branntwein aus Weinreizen des eigenen Landes erhaltn; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 31.

c. Bestimmungen
für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 29. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahermärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten u., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Marke und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markt-Orte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll- oder Steuerstelle im Markt-Orte visirt und abgestempelt werden.

§. 32.

cc. Uebereinstimmung
der Töbng mit der
Abfertigung.

Sowohl die amtliche Abfertigungscheine aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Abfertigung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Abfertigung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 33.

dd) Verfahren bei Zrei-
lung oder veränder-
ter Bestimmung der
Ladung.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Abfertigung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.